



Merkblatt zur Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt

1. Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 RV)

In § 2 der Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt (RV) der Steuerberaterkammer Südbaden ist für die Zulassung bestimmt:

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte" abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang vom mindestens 16 Wochenstunden, diese überwiegend auf dem Gebiet der Entgeltabrechnung, nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen,

a) wer ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden, diese überwiegend auf dem Gebiet der Entgeltabrechnung, nachweisen kann.

b) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen kaufmännischen Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Kaufmann im Groß- und Außenhandel) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens vier Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang vom mindestens 16 Wochenstunden, diese überwiegend auf dem Gebiet der Entgeltabrechnung, praktisch tätig gewesen ist.

- c) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens sechs Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang vom mindestens 16 Wochenstunden, diese überwiegend auf dem Gebiet der Entgeltabrechnung, praktisch tätig gewesen ist.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Abs. 1 entsprechen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) in einem Arbeitsverhältnis steht,
- b) - sofern kein Arbeitsverhältnis besteht - seinen Wohnsitz hat (§ 8 Abs. 2 PO).

Eine bereits bestandene Fortbildungsprüfung kann nicht wiederholt werden (§ 26 Abs. 2 PO).

Bitte beachten Sie, dass zum Nachweis der Berufspraxis Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen einzureichen sind, die Informationen zum Beginn und ggf. zum Ende der Beschäftigung, zum (zeitlichen) Umfang der praktischen Tätigkeit sowie zum Tätigkeitsfeld – auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, hierbei überwiegend im Bereich der Entgeltabrechnung – enthalten müssen.

Hinweis:

Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Steuerberaterkammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde (§ 10 Abs. 3 PO).

2. Gegenstand, Gliederung und Umfang der Fortbildungsprüfung (§§ 3-5 RV)

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich gem. § 54 BBiG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Rechtsvorschrift auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Steuerrecht,
- b) Sozialversicherung
- c) Prozesse der Entgeltabrechnung.

Die näheren Inhalte der Prüfungsgebiete sind in § 6 Abs. 1 bis 3 RV aufgeführt.

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2 RV). Die Bearbeitungsdauer für den schriftlichen Teil der Prüfung beträgt 240 Minuten (§ 4 Abs. 2 RV). Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsgebiete nach § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 RV. Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten (§ 5 Abs. 3 RV).

Wir bitten um Beachtung, dass den Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung die Rechtslage 01.01.2024 zu Grunde gelegt wird. Weitere Hinweise zum Rechtsstand der Prüfung werden im **Hilfsmittelblatt** mitgeteilt.

3. Hilfsmittel

Die Hilfsmittel werden Ihnen in Form eines separaten Merkblatts mit dem Bestätigungsschreiben für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung mitgeteilt.

4. Rücktritt, Nichtteilnahme (§ 20 PO)

Der Rücktritt ist nur bis zum Ende des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder der Aufsicht **schriftlich** zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Als Rücktritt gilt auch, wenn die zu prüfende Person zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht erscheint oder die Aufsichtsarbeit nicht abgibt (§ 20 Abs. 1 PO).

Ist die zu prüfende Person aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung und vor Ende des schriftlichen Teils der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte und abgeschlossene Aufsichtsarbeiten anerkannt werden. Liegt die Verhinderung ausschließlich für die mündliche Prüfung vor, ist eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung oder einzelner Aufsichtsarbeiten ausgeschlossen. Der wichtige Grund muss unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Steuerberaterkammer durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes (§ 20 Abs. 2 PO).

Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Termin fortgesetzt werden (§ 20 Abs. 3 PO).

Nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 20 Abs. 4 PO).

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 20 Abs. 5 PO).

5. Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses der Fortbildungsprüfung (§§ 21 ff. PO)

Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden jeweils mit einer Note gem. § 21 Abs. 1 der Prüfungsordnung bewertet, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können (§ 21 Abs. 2 PO).

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat (§ 5 RV).

Zum Bestehen der Prüfung müssen in jedem der beiden Prüfungsteile (schriftlicher und mündlicher Teil, vgl. § 3 Abs. 2 RV) mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden (§ 7 Abs. 2 RV).

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der beiden Prüfungsteile auf Grundlage des Bewertungsschlüssels durch zwei zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen. (§ 7 Abs. 3 RV). Dies bedeutet insbesondere, dass die spätere mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 50 % in die Gesamtnote einfließt!

6. Termin und Ort der Fortbildungsprüfung im Jahr 2024/2025

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2024/2025 wurde wie folgt terminiert:

6.1. Schriftlicher Teil

Mittwoch, 16. Oktober 2024

von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Ort: Freiburg, Seminarraum der StBK Südbaden,
Wentzingerstraße 17**

Wir möchten Sie bitten, sich am vorgenannten Prüfungstermin **spätestens um 8:30 Uhr** am Prüfungsort einzufinden! Um Mitführung Ihres Personalausweises wird ebenfalls gebeten (§ 18 PO).

6.2. Mündlicher Teil

⇒ voraussichtlich **Januar 2024**.

Der genaue Prüfungstermin wird Ihnen zu gegebener Zeit mitgeteilt!

Ort: Freiburg, Kammergeschäftsstelle